

Interkommunale Anstalt ARA Thurtal

Finanzierungsreglement

Stand 06.09.2021

Inhalt

Seite

I. Vorbemerkungen.....	2
II. Finanzierungsreglement.....	2
Art. 1 Grundlagen und Geltungsbereich.....	2
Art. 2 Finanzhaushalt der IKA.....	3
Art. 3 Finanzierung der IKA.....	3
Art. 4 Verteilung der Betriebskosten.....	3
Art. 5 Termine.....	4
Art. 6 Vorschüsse.....	4
Art. 7 Sonderfälle.....	4
III. Formelles.....	6
Art. 8 Genehmigung.....	6

I. Vorbemerkungen

Die Interkommunale Anstalt Abwasserreinigungsanlage Thurtal (IKA) wurde von den Gemeinden Ellikon an der Thur, Rickenbach und Dinhard (Trägergemeinden) errichtet. Mit der Zürcher Gemeinde Wiesendangen und den Thurgauer Gemeinden Frauenfeld, Gachnang und Uesslingen-Buch (Anschlussgemeinden) liefern weitere Gemeinden Abwässer zur Reinigung in die ARA Thurtal.

Die Gebühren für die im Einzugsgebiet der IKA liegenden Abwasserlieferanten werden von den zuständigen Gemeinden beschlossen.

Das Finanzierungsreglement regelt die finanziellen Belange der IKA und diejenigen zwischen der IKA und den Träger- und Anschlussgemeinden sowie Dritten.

Die IKA verrechnet ab 2022 den Gemeinden die anfallenden Kosten nach dem jährlich verrechneten Trinkwasserverbrauch und dem Fremdwasseranteil der Träger- und Anschlussgemeinden. Dieses Verrechnungsmodell berücksichtigt nun alle abwasserrelevanten Faktoren und weist für Gewerbe und Industrie, landwirtschaftliche Betriebe sowie für die Regenwassernutzung besondere Regelungen aus. Mit der Anwendung des neuen Verrechnungsmodells sind die Diskussionen über das bisherige Modell endgültig abgeschlossen.

II. Finanzierungsreglement

Art. 1 Grundlagen und Geltungsbereich

a) Rechtsform, Aufsicht

¹ Die Interkommunale Anstalt Abwasserreinigungsanlage Thurtal (IKA) ist eine öffentlich-rechtliche und selbständige Anstalt mit Sitz in Ellikon an der Thur.

² Sie untersteht der Aufsicht der Gemeinderäte der Trägergemeinden.

b) Grundlagen

Für dieses Reglement gelten insbesondere

- der Anstaltsvertrag vom (Datum);
- die Anschlussverträge vom (Datum);
- das Abgeltungsreglement der IKA;
- die gesetzlichen Bestimmungen des Gewässerschutzes des Bundes und des Kantons Zürich;
- die Grundlagen und Empfehlungen des Verbands Schweizerischer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA).

c) Zweck, Geltungsbereich

Mit diesem Reglement wird die Finanzierung der folgenden Bereiche geregelt:

- Infrastrukturen der IKA (Verbandskanäle, Sonderbauwerke und ARA);
- Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der Infrastrukturen der IKA;
- Administration und Verwaltung;
- Dienstleistungen für Träger- und Anschlussgemeinden sowie für Dritte.

Art. 2 Finanzhaushalt der IKA

¹ Die IKA wird nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen geführt.

² Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung der IKA sind das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.

³ Die Betriebs- und Unterhaltskosten werden in der Erfolgsrechnung und die Investitionen in der Investitionsrechnung verbucht.

⁴ Die anfallenden Investitionsausgaben finanziert die IKA selbständig durch Aufnahme von Darlehen bei den Trägergemeinden oder Dritten. Die damit verbundenen Darlehenszinsen und gesetzlich vorgeschriebene Abschreibungen werden der Erfolgsrechnung belastet.

⁵ Die Aufwände und Erträge für Dritte, welche mindestens kostendeckend sein müssen, werden in der Erfolgsrechnung separat aufgeführt (ev. Spezialfinanzierungskonto). Sie sind nicht Bestandteil des den Träger- und Anschlussgemeinden zu verrechnenden Aufwandüberschusses der Erfolgsrechnung.

Art. 3 Finanzierung der IKA

a) Betriebs- und Unterhaltskosten

¹ Die Betriebs- und Unterhaltskosten inklusive Abschreibungen und Zinsen der IKA werden den Träger- und Anschlussgemeinden nach dem Verursacherprinzip verrechnet.

² Der den Träger- und Anschlussgemeinden zu verrechnende Aufwandüberschuss resultiert aus dem Aufwandüberschuss der Erfolgsrechnung ohne Berücksichtigung des Kontos „Dienstleistungen für Träger- und Anschlussgemeinden sowie Dritter“.

Art. 4 Verteilung der Betriebskosten

a) Träger- und Anschlussgemeinden

Die Verrechnung der anfallenden Kosten erfolgt nach dem jährlich verrechneten Trinkwasserverbrauch und dem Fremdwasseranteil der Träger- und Anschlussgemeinden.

b) Verteilung

Der Kostenanteil des Fremdwasseranfalls an den Gesamtkosten beträgt 20 %.

c) Berechnung Fremdwasseranteil

¹ Basis für den Fremdwasseranteil bilden die Messungen von 2022. Sie berücksichtigen die Empfehlung des Verbands Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA).

² Die Messungen werden alle fünf Jahre wiederholt. Damit können allfällige Veränderungen beim Fremdwasser in den Gemeinden im Kostenverteiler berücksichtigt werden.

Art. 5 Termine

¹ Für die Erstellung des Kostenverteilers für das Rechnungsjahr liefern die Träger- und Anschlussgemeinden der IKA die notwendigen Daten bis 15. Januar des Folgejahrs.

² Die IKA stellt den Träger- und Anschlussgemeinden für jedes Kalenderjahr bis zum 15. Februar die Zahlen für die Jahresrechnung zu.

³ Die Träger- und Anschlussgemeinden erhalten von der IKA die für sie notwendigen Budgetangaben bis spätestens 15. August jeden Jahrs.

Art. 6 Vorschüsse

Die Träger- und Anschlussgemeinden leisten der IKA nach Bedarf die erforderlichen Vorschüsse für die Betriebs- und Unterhaltskosten zinsfrei.

Art. 7 Sonderfälle

a) Einleitung

¹ Nachfolgend wird das Vorgehen der Abwasserfinanzierung bei den Sonderfällen Gewerbe und Industrie, landwirtschaftliche Betriebe und Nutzung von Regenwasser geregelt.

² Für die Umsetzung der Regelungen sind die Träger- und Anschlussgemeinden zuständig.

b) Gewerbe und Industrie

¹ Gewerbe und Industrie werden aufgrund der Abwassermenge und Schmutzstoff-Frachten eingeteilt in nicht abwasserrelevante Betriebe und in abwasserrelevante Betriebe.

² Bei nicht abwasserrelevanten Betrieben werden die Abwassergebühren aufgrund des Trinkwasserverbrauchs erhoben.

³ Um einen abwasserrelevanten Betrieb bzw. Grosseinleiter handelt es sich bei einer Abwassermenge >40'000 m³/Jahr oder bei einer Schmutzstofffracht >700 EG – falls einer der folgenden Parameter überschritten ist – CSB 84 kg/d, N-Gesamt 7.7 kg/d, P-Gesamt 1.2 kg/d.

⁴ Bei abwasserrelevanten Betrieben werden die Abwassergebühren mit Hilfe der gemessenen Abwassermengen und Schmutzstofffrachten nach dem Verrechnungsmodell des VSA Indutax erhoben. Dabei wird wie folgt vorgegangen:

- In den ersten beiden Jahren der Abwasserlieferung werden die Abwassergebühren aufgrund der gemessenen Abwassermenge verrechnet. Mit vier über die zwei Jahre verteilten Messungen werden die Schmutzstofffrachten ermittelt.
- Ist der Durchschnittswert dieser beiden Jahre kleiner als 1, wird eine Rückvergütung für das letzte Verrechnungsjahr fällig.
- Ist der Durchschnittswert dieser beiden Jahre grösser als 1, wird eine Mehrbelastung für das letzte Verrechnungsjahr fällig.
- Der ermittelte Durchschnittswert gilt sodann für die folgenden fünf Jahre.
- Die Qualitäts- bzw. Schmutzstofffracht-Messungen werden alle fünf Jahre wie oben erwähnt vom zuständigen Ingenieurbüro durchgeführt. Die anfallenden Kosten gehen zu Lasten des jeweiligen Betriebs.

⁵ Eine Erhöhung bzw. Senkung der Abwassergebühr bei relevanten Betrieben geht zu Lasten bzw. zu Gunsten des jeweiligen Betriebes.

c) Landwirtschaftliche Betriebe

¹ Landwirtschaftliche Betriebe, welche einen Teil des bezogenen Trinkwassers als Trinkwasser für Tiere oder für die Bewässerung von Pflanzen nutzen, sind verpflichtet, für diesen Teil der Wassernutzung einen zweiten Zähler zu installieren. Damit kann unterschieden werden zwischen Wasser für die Nutzung im häuslichen Bereich, welches auch häusliches Abwasser liefert, und der Nutzung im landwirtschaftlichen Bereich, welches kein Abwasser erzeugt.

² Von dieser Regelung sind nur diejenigen Betriebe betroffen, die auch an das Kanalisationsnetz angeschlossen sind.

d) Nutzung von Regenwasser

¹ Die Nutzung von gesammeltem Regenwasser im häuslichen Bereich ist erwünscht und erlaubt.

² Wird bei der Nutzung von Regenwasser Abwasser erzeugt, welches zur Kläranlage abgeleitet wird (z. B. Toilettenspülung), sind dafür Abwassergebühren zu entrichten.

III. Formelles

Art. 8 Genehmigung

a) Verwaltungsrat

Das Finanzierungsreglement wurde an der Sitzung vom (Datum) durch den Verwaltungsrat erlassen.

b) Trägergemeinden

Die Gemeinderäte der Trägergemeinden haben das Finanzierungsreglement der IKA genehmigt:

Ellikon an der Thur: (Datum) / Rickenbach: (Datum) / Dinhard: (Datum)

c) Publikation

Das Finanzierungsreglement wird auf der Website der IKA aufgeschaltet.